

Anregungen aus der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB						
Firma	Träger öffentlicher Belange	Name	Beteiligung	Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
Nr. 17	Bezirksreg. Düsseldorf, Dez. 59, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Herr Brand	x	<p>Stellungnahme vom 01.08.2012 gemäß §4 Abs.2 BauGB:</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme 22.5-35382028-174/12 vom 24.05.2012 verwiesen.</p> <p>Die Auswertung des o.g Bereiches war möglich.</p> <p>Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor (in der beigefügten Karte nicht dargestellt). Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benö-</p>	<p>Abwägung gemäß §4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits aufgrund der ersten Stellungnahme vom 22.05.2012 in die Legende und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf bzw. es wird an der Abwägung gemäß §4 Abs. 1 BauGB festgehalten.</p>	

Anregungen aus der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB						
Firma	Träger öffentlicher Belange	Name	Beteiligung	Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
				<p>tigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html</p>		
Nr. 50	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis	Franz-Josef Schockemöhle	x	<p>Stellungnahme vom 16.07.2012 gemäß §4 Abs.2 BauGB:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung gemäß §4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf bzw. es wird an der Abwägung gemäß §4 Abs. 1 BauGB festgehalten.</p>	

Anregungen aus der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB						
Firma	Träger öffentlicher Belange	Name	Beteiligung	Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
Nr. 52	Rhenag, Rheinische Energie Aktiengesellschaft - 1	Rainer Knieps	x	Stellungnahme vom 20.07.2012 gemäß §4 Abs. 2 BauGB Es bestehen keine Bedenken.	Abwägung gemäß §4 Abs. 2 BauGB Es besteht kein Abwägungsbedarf.	
Nr. 53	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	Herr Langer Frau Schäfer	X	Stellungnahme vom 14.08.2012 gemäß §4 Abs.2 BauGB: Es bestehen keine Bedenken	Abwägung gemäß §4 Abs. 2 BauGB Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf bzw. es wird an der Abwägung gemäß §4 Abs. 1 BauGB festgehalten.	

Anregungen aus der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB						
Firma	Träger öffentlicher Belange	Name	Beteiligung	Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
Nr. 56	Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat, Abt. 67, Planung und Landschaftsschutz	Susanne Filz	x	Stellungnahme vom 23.08.2012 gemäß §4 Abs.2 BauGB: Es wurden keine weiteren Anregungen vorgebracht.	Abwägung gemäß §4 Abs. 2 BauGB Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf bzw. es wird an der Abwägung gemäß §4 Abs. 1 BauGB festgehalten.	
Nr. 58	Rhein-Sieg-Kreis - Amt 61 Planung -2	Theresia Fischer	x	Stellungnahme vom 08.08.2012 gemäß §4 Abs. 2 BauGB Es wurden keine weiteren Anregungen vorgebracht.	Abwägung gemäß §4 Abs. 2 BauGB Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf bzw. es wird an der Abwägung gemäß §4 Abs. 1 BauGB festgehalten.	
Nr. 61	RWE Siegburg - Betriebsverwaltung Berggeist - 2	Georg Welter	x	"Stellungnahme vom 26.07.2012 gemäß §4 Abs.2 BauGB Wir danken für die Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass grundsätzliche keine Bedenken gegen das o.g. Verfahren bestehen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir im Plange-	Abwägung gemäß §4 Abs. 2 BauGB Die Leitungsanlagen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.	Die Anregungen werden gemäß der Stellungnahme berücksichtigt.

Anregungen aus der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB						
Firma	Träger öffentlicher Belange	Name	Beteiligung	Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
				biet Versorgungsanlagen betreiben. Die Lage entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan. Wir bitten Sie diese Leitungen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen."		
Nr. 63	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice	Martin Iding	x	Stellungnahme vom 13.07.2012 gemäß §4 Abs.2 BauGB: Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine 110-KV-RWE Hochspannungsleitungen. Planungen von 110-KV Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-KV Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Abwägung gemäß §4 Abs. 2 BauGB Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bzgl. weiterer möglicherweise betroffener Versorgungsleitungen wurden die entsprechenden Träger öffentlicher Belange bzw. Versorgungsträger am Verfahren beteiligt. Es besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.	
Nr. 73	ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH	Ralf Mundorf	x	Stellungnahme vom 18.07.2012 gemäß §4 Abs.2 BauGB: „Von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Durch die Erschließung und Nach-	Abwägung gemäß §4 Abs. 2 BauGB Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Bereitstellung der Abfallbehälter bzw. der Abfallentsorgung werden im Durchführungsvertrag bzw.	

Anregungen aus der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB						
Firma	Träger öffentlicher Belange	Name	Beteiligung	Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
				verdichtung von vorhandenen Baulücken wird der Verlauf der Abfallsammlung nicht verändert. Die neu anfallenden Sammelbehälter werden an der Wahlscheider Straße bereitgestellt und entleert. Die Fahrbahnbreite für eine reibungslose Abfallentsorgung mit Dreiachser und Vierachser Abfallsammelfahrzeuge ist gewährleistet. Es können allerdings Abfuhrprobleme während der Baumaßnahme auftreten. Um eine optimale Abfallentsorgung zu gewährleisten, wäre es von Vorteil, wenn unser Unternehmen in Kenntnis gesetzt wird. Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der BGI 5104.	Erschließungsvertrag berücksichtigt bzw. geregelt.	